

einer Quantität von ihm an-  
 gekauften Silber, nach der  
 Vermuthung der gedachten  
 Regierung aus dertigen Cagul-  
 ten von einem noch unbekann-  
 ten Hälter unterirdischen Boh-  
 rungen, aufgefundenen Lage-  
 sition, und für die Lieferun-  
 gung dieses Silbers selbst, - mit-  
 fällt die Kaufverdingung, daß die  
 dertigen sohn Regierung es sich  
 zur Pflicht machen werde, nach  
 Ermüdigung des dinställigen  
 Landraths, dem Herrn Jün-  
 nermann, je nach Befinden der  
 Tage, entweder durch Lieferun-  
 gung der besaglichen Effecten  
 in Habita, auf dem Fall, daß  
 selbige nicht als gestohlene  
 Gut erfinden werden, oder  
 durch Beförderung des Zugriffs ge-  
 gen den allenfalle unbekann-  
 ten Hälter im angedachten  
 Fall, zu seinem besten  
 zu verfahren.  
 Das Resultat der dertigen Ein-  
 forschung ist mit sich indigelt  
 zu gewartigen.

Exceiß von  
 Schaffhausen St.  
 Gallen und Thurg.  
 von, wegen ni-  
 cher für ange-  
 ordnete Pöbel-  
 jagd.

Die von den d. Ständen Schaff-  
 hausen, St. Gallen und Thurgau, auf  
 die fünfzigste Sitzung von  
 15ten Inst, betreffend eine ange-  
 ordnete Pöbeljagd, eingekomm-  
 nen Excipien, - sind ad acta zu  
 legen.

**ENDE.**